

**Satzung
der Stadt Altötting
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen**

(Friedhofsgebührensatzung)

Vom 14. Dezember 2017

Die Stadt Altötting erläßt aufgrund von Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Altötting erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 3),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 4),
 - c) sonstige Gebühren (§ 5).

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (4) Übersteigt die Ruhefrist die Dauer des Grabnutzungsrechts, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

- (5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 3						
Grabgebühren						
Grabplatzgebühren		Friedhof A	Friedhof B	Friedhof C	Friedhof D	Parkfriedhof
Gebühr in Euro qm/Jahr		36,46 €	36,46 €	36,46 €	36,46 €	36,46 €
Nutzungszeit		15 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	15 Jahre
	Platzgebühr qm	€	€	€	€	€
1. Akardengräber	6,50	3.554,85				
		236,99 / Jahr				
2. Grüfte	5,20				2.843,85	
					189,59 / Jahr	
3. Grüfte, Wand- und Doppelgräber	2,55			1.394,55	1.394,55	
				92,97 / Jahr	92,97 / Jahr	
4. Sammelgruft (10 J. Miete und Platzgebühr) Sa Urne	1,65 0,85				601,60	
					309,90	
5. Wandgräber	5,00		2.734,50			
			182,30 / Jahr			
6. Doppelgräber	1,95	1.066,50	1.066,50	1.066,50	1.066,50	
		71,10 / Jahr	71,10 / Jahr	71,10 / Jahr	71,10 / Jahr	
7. Doppelgräber	2,90					1.585,95
						105,73 / Jahr
8. Einzelgräber	1,20	656,25	656,25	656,25	656,25	
		43,75 / Jahr	43,75 / Jahr	43,75 / Jahr	43,75 / Jahr	
	1,36				743,85	
					49,59 / Jahr	
9. Einzelgräber	1,45					793,05
						52,87 / Jahr
10. Kinderreihengräber (1/2 Gebühr/qm)		91,15				
		18,23/ Jahr				
		5 Jahre				
11. Sondergräber		36,46	36,46	36,46	36,46	36,46
		je qm / Jahr	je qm / Jahr	je qm / Jahr	je qm / Jahr	je qm / Jahr
12. Urnengräber	0,85	154,95				464,85
		30,99 / Jahr				30,99 / Jahr
		5 Jahre				15 Jahre
13. Urnengräber in Urnenwand			680,87			
			45,39 / Jahr			
			15 Jahre			

§ 4
Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt:

bei Personen über 6 Jahren	180,00 €
bei Personen bis 6 Jahren und Urnen	80,00 €

(2) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes mit Bestattung beträgt:

a) bei Personen über 6 Jahren

Bestattung in der Erde	200,00 €
Bestattung in Gräften die mit Erde bedeckt sind	98,00 €
Bestattungen in sonstigen Gräften	75,00 €
4 Leichenträger	105,00 €

b) bei Personen bis 6 Jahren und Urnen

Bestattung in der Erde	82,00 €
Bestattung in Gräften die mit Erde bedeckt sind	35,00 €
Bestattungen in sonstigen Gräften	25,00 €
1 Leichenträger	35,00 €

§ 5
Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für sonstige Dienstleistungen beträgt je Arbeitsstunde und Mann 48,00 €.

(2) Die Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabdenkmals beträgt 20 €.

(3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 6
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der erworbenen Berechtigung oder erbrachten Leistung der Stadt Altötting bzw. des von ihr beauftragten Bestattungsinstituts.

(2) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Altötting vom 11. November 2004 außer Kraft.

Altötting, 14. Dezember 2017
Kreisstadt Altötting



Herbert Hofauer
Erster Bürgermeister

